

Zürich, 7. Juli 2003

KR-Nr. 208/2003

A N F R A G E von Esther Guyer (Grüne, Zürich)

betreffend Erlass der Studiengebühren an der Universität Zürich

§ 41 Abs. 4 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 lautet wie folgt:

„Die Universitätsleitung kann in besonderen Fällen die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.“

In der Weisung zu dieser Gesetzesbestimmung führte der Regierungsrat aus, dass zu diesen besonderen Fällen eines Gebührenerlasses unter anderem die so genannten Härtefälle gehören.

Der Gesetzestext und die Absichten des Gesetzgebers sind eindeutig: In Einzelfällen sollen die Studiengebühren erlassen oder zumindest gesenkt werden können. Diese Ansicht hat der Regierungsrat noch im Januar dieses Jahres im Zusammenhang mit einer Dringlichen Anfrage zur Gestaltung der Studiengebühren (KR-Nr. 353/2002) bekräftigt:

„Es trifft zu, dass viele Personen und Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen nicht stipendienberechtigt sind und deshalb von der Übernahme der Studiengebühren durch den Kanton profitieren können. Gemäss § 41 des Gesetzes über die Universität Zürich kann jedoch die Universitätsleitung in besonderen Fällen die Gebühren ganz oder teilweise erlassen. Mit der Vorlage 3990 ist keine Änderung dieser Regelung vorgesehen.“

Im soeben erschienenen Vorlesungsverzeichnis der Universität Zürich für das Wintersemester 2003/04 wird auf Seite 8 zu den Studiengebühren ausgeführt:

„Die Universität Zürich erlässt keine Studiengebühren.“ Dieser generelle und absolute Ausschluss eines Gebührenerlasses ist klar gesetzeswidrig.

In diesem Zusammenhang stellen sich daher folgende Fragen

1. Wie gedenkt der Regierungsrat als zuständiges Aufsichtsorgan über die Universität Zürich eine gesetzeskonforme Handhabung von § 41 Abs. 4 des Universitätsgesetzes durchzusetzen?
2. Wie wird eine analoge Gesetzesbestimmung (§ 41 Fachhochschulgesetz) bei den Hochschulen der Zürcher Fachhochschule angewendet?

Esther Guyer

208/2003